

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3614-51</b>
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	22.10.2020
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
<b>Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
12.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

Mit Rundschreiben vom 07.10.2020 wurden die neuen Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII veröffentlicht (**Anlage 1**). Diese werden in Bayern als feste Bezugsgröße für die Pflegegeldfestsetzung angesehen.

Das Jugendamt der Stadt Bamberg gewährt auf Grundlage des Jugendhilfeausschussbeschlusses vom 23.05.2019 aktuell folgende monatliche Pflegegeldpauschalen:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 –6. Lebensjahr	252,00 € x 2 = 504,00 €	350,00 €	<b>854,00 €</b>
7.- 12. Lebensjahr	304,00 € x 2 = 608,00 €	350,00 €	<b>958,00 €</b>
ab 13. Lebensjahr	374,00 € x 2 = 748,00 €	350,00 €	<b>1.098,00 €</b>

Die Empfehlungen sehen ab dem **01.01.2021** nachfolgende monatliche Pflegegeldzahlungen vor:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	Erhöhung
0 –6. Lebensjahr	269,00 € x 2 = 538,00 €	350,00 €	<b>888,00 €</b>	<b>+ 34,00 €</b>
7.- 12. Lebensjahr	325,00 € x 2 = 650,00 €	350,00 €	<b>1000,00 €</b>	<b>+ 42,00 €</b>
ab 13. Lebensjahr	399,00 € x 2 = 798,00 €	350,00 €	<b>1.148,00 €</b>	<b>+ 50,00 €</b>

Die Änderung betrifft dabei den in der Pflegepauschale enthaltenen Unterhaltsbedarf und resultiert aus der zum Jahreswechsel in Kraft tretenden Änderung der Mindestunterhalts-verordnung des Bundes.

Zum Stichtag 01.11.2020 wird vom Stadtjugendamt Bamberg für insgesamt 44 Pflegekinder Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII geleistet. Hiervon sind 38 Pflegekinder bei Familien in der Stadt Bamberg sowie 6 Pflegekinder bei Familien außerhalb der Stadt Bamberg untergebracht. Die Höhe der Pflegegeldpauschale richtet sich dabei stets nach den Richtlinien am Wohnort der Pflegeeltern.

Unter Umsetzung einer Erhöhung der Pflegepauschalen zum 01.01.2021 ergeben sich entsprechend einer von hier vorgenommenen Hochrechnung bei den aktuellen Fallzahlen geschätzte Mehrkosten in Höhe von insgesamt **16.968,00 €** brutto im kommenden Haushaltsjahr (**Anlage 2**). Bei der Hochrechnung wurde bereits berücksichtigt, dass sich durch die ebenfalls zum 01.01.2021 wirksam werdende Kindergelderhöhung der Abzugsbetrag beim Pflegegeld gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII entsprechend erhöht und dadurch die Mehrkosten gemindert werden.

Im Hinblick auf die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts der Pflegekinder wird aus Sicht der Verwaltung eine Umsetzung der Empfehlungen wie oben beschrieben vollumfänglich befürwortet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Richtlinien letztmalig mit Wirkung vom 01.07.2019 angepasst wurden und damit die in der Zwischenzeit veröffentlichten Empfehlungen zur Erhöhung des Unterhaltsbedarfs ab 01.01.2020 vom Stadtjugendamt Bamberg nicht übernommen wurden.

Bei einer Änderung zum 01.01.2021 wird zudem auch der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, da zum einen auf eine Rückrechnung verzichtet werden kann und zum anderen eine Anpassung des Pflegegeldes aufgrund der Kindergelderhöhung zum Januar 2021 ohnehin erfolgen muss.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie - neben dem Aufwachsen der jungen Menschen in einem Familienverband - weitaus kostengünstiger ist, als eine vergleichbare Heimunterbringung. Zudem sind aktuell in 13 der 38 Jugendhilfefälle andere Jugendämter zur Kostenerstattung gemäß § 89a SGB VIII gegenüber der Stadt Bamberg verpflichtet, wodurch die Mehrkosten in knapp einem Drittel der Fälle durch entsprechende höhere Kostenerstattungen ausgeglichen werden.

Ein Entwurf der geänderten Pflegegeldrichtlinien ist als **Anlage 3** beigefügt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen wurde Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden zum 01.01.2021 in der von der Verwaltung des Stadtjugendamtes als Entwurf beigefügten Fassung beschlossen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
<b>X</b>	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: ca. 16.968,00 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Grundsätzlich stellt diese Ausgabeposition eine freiwillige Leistung dar. Unter Würdigung des Engagements der Pflegefamilien und der ansonsten erforderlichen Heimunterbringung wird der Beschluss als bevorzugte Variante angesehen.

**Anlage/n:**

Anl. 1 – Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags

Anl. 2 – **Kalkulation** Mehrbedarf

Anl. 3 – Entwurf **Richtlinien** zum 01.01.2021

**Verteiler:**

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

## **Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.<sup>1</sup>

### **1. Geltungsbereich**

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

### **2. Vollzeitpflege**

#### **2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans**

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

#### **2.2 Leistungen zum Unterhalt**

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12.

---

<sup>1</sup> Ab dem 1.1.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>2</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2021 auf 434 €.<sup>3</sup>

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2021 auf 219 € für das erste Kind berücksichtigt wird<sup>4</sup>:

1. Altersstufe: 87 % von 434 € = 378<sup>5</sup> € abzgl. 109<sup>6</sup> € Kindergeldanteil = 269 €
2. Altersstufe: 100 % von 434 € = 434 € abzgl. 109 € Kindergeldanteil = 325 €
3. Altersstufe: 117 % von 434 € = 508 € abzgl. 109 € Kindergeldanteil = 399 €

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt<sup>7</sup>. Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

---

<sup>2</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

<sup>3</sup> Ab dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

<sup>4</sup> Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

<sup>5</sup> Wg. § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

<sup>6</sup> Hier wird abgerundet

<sup>7</sup> Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 11.09.2019 von 248 € pro Monat.

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>8</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	269 € x 2 = 538 €	350 €	888 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	325 € x 2 = 650 €	350 €	1000 €
Ab 13. Lebensjahr	399 € x 2 = 798 €	350 €	1148 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind<sup>9</sup>. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>10</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund einer der Beschäftigung der Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

<sup>8</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>9</sup> Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 42,53 € (Stand für 2020).

<sup>10</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht abgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

## 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

## 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

## 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>11</sup>

## 2.8 Zusätzliche Leistungen

### 2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

### 2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

---

<sup>11</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

### 2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 15 und 30 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

### 2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

## 3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

## 4. **Sonderpflege**

### 4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt



angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

#### 4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

#### 4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

### **5. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- vom ersten bis zum 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €)
- vom ersten bis zum 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

### **6. Inkrafttreten**

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2021.

**Kalkulation Mehrbedarf  
HHSt. 45560.76010**

lfd.	Wohnort Pflegekind	Pflegegeld alt	Pflegegeld neu ab 01.01.2021	Mehrkosten mtl.
1	LKr. BA			
2	Stadt BA	803,00 €	833,25 €	30,25 €
3	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
4	Stadt BA	803,00 €	833,25 €	30,25 €
5	LKr. BA			
6	Stadt BA	996,00 €	1.038,50 €	42,50 €
7	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
8	LKr. BA			
9	Stadt BA	856,00 €	890,50 €	34,50 €
10	LKr. BA			
11	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
12	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
13	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
14	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
15	Stadt BA	996,00 €	1.038,50 €	42,50 €
16	Stadt BA	752,00 €	778,50 €	26,50 €
17	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
18	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
19	Stadt BA	856,00 €	890,50 €	34,50 €
20	Stadt BA	752,00 €	778,50 €	26,50 €
21	Stadt BA	856,00 €	890,50 €	34,50 €
22	Stadt BA	752,00 €	778,50 €	26,50 €
23	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
24	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
25	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
26	Stadt BA	752,00 €	778,50 €	26,50 €
27	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
28	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
29	Stadt BA	803,00 €	833,25 €	30,25 €
30	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
31	Stadt BA	856,00 €	890,50 €	34,50 €
32	LKr. BA			
33	LKr. FO			
34	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
35	Stadt BA	803,00 €	833,25 €	30,25 €
36	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
37	Stadt BA	996,00 €	1.038,50 €	42,50 €
38	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
39	Stadt BA	1.047,00 €	1.093,25 €	46,25 €
40	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
41	Stadt BA	803,00 €	833,25 €	30,25 €
42	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €
43	Stadt BA	907,00 €	945,25 €	38,25 €

<b>Mehrkosten monatlich</b>	<b>1.414,00 €</b>
<b>Mehrkosten jährlich</b>	<b>16.968,00 €</b>

# **Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII**

gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 und den  
Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen  
Städtetags

**Stand: 01.01.2021**

## **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 3)
- Sonderpflege (Abschnitt 4)
- Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII (Abschnitt 5).

Bei einer Fallgestaltung nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) und § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) sowie in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug oder einer sich ergebenden Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Stadtjugendamt Bamberg vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

## 2. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

### 2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen (Mehr-) Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

### 2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

#### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2021 auf 434 €. <sup>1</sup>

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 5 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2021 auf 219 € für das erste Kind berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 434,00 € = 378,00 € abzgl. 109 € Kindergeldanteil = 269,00 €
2. Altersstufe: 100 % von 434,00 € = 434,00 € abzgl. 109 € Kindergeldanteil = 325,00 €
3. Altersstufe: 117 % von 434,00 € = 508,00 € abzgl. 109 € Kindergeldanteil = 399,00 €

#### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350,00 € pro Monat festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Ab dem 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

## 2.3 Höhe der Pflegepauschale <sup>2</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
<b>0 – vollendetes 6. Lebensjahr</b>	269,00 € x 2 = 538,00 €	350,00 €	888,00 €
<b>7.- vollendetes 12. Lebensjahr</b>	325,00 € x 2 = 650,00 €	350,00 €	1000,00 €
<b>ab 13. Lebensjahr</b>	399,00 € x 2 = 798,00 €	350,00 €	1.148,00 €

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechnung des Kindergelds oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Nachgewiesene Beiträge zu einer privaten **Unfallversicherung** werden bis zu einem Betrag von 150,00 € pro Jahr gewährt. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung (derzeit maximal 42,53 € <sup>3</sup>) pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Der Beitrag zur Alterssicherung wird grundsätzlich nur einmal gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht für Pflegepersonen geleistet, für die auf Grund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

<sup>2</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbstständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>3</sup> Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 42,53 € im Monat (Stand für 2020)

#### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

#### 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er im Rahmen der §§ 91- 94 SGB VIII einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

Es besteht Einverständnis, dass die jungen Menschen Verträge im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen abschließen können und ihnen diese Sparbeträge über den Selbstbehalt hinaus belassen werden. Die dadurch angesparten Beträge werden gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII analog von einer Verwertung ausgenommen.

#### 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte oder in Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.2 angemessen gekürzt. Anreise- und Abreisetag gelten gemeinsam als ein Kalendertag.

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

#### 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ermöglicht eine Ermessensentscheidung, dass bei Unterhaltsverpflichteten der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

#### 2.8 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen können folgende Zuschüsse **nach vorheriger Beantragung** bewilligt werden:

- a) Notwendige Grundausrüstung mit Kleidung und Mobiliar (Bett, Matratze, Stuhl, Schreibtisch, Schrank, o.ä.) innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die Pflegestelle bis maximal 1.000,00 €.
- b) Zuschuss zur einmaligen Möbelbeschaffung für ein Kinder- oder Jugendzimmer, soweit nicht bereits im Rahmen der Grundausrüstung eine Bezuschussung erfolgt ist, bis maximal 770,00 €.
- c) Aufwendungen für die Taufe sowie Firmung können in Höhe von 50 % des monatlichen Pflegegeldes der jeweiligen Altersstufe bezuschusst werden.

- d) Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (Bekleidung, Ausstattung des Festes) bis zu 750,00 €.
- e) Weihnachtsbeihilfe für das Pflegekind in Höhe von 50,00 €. Zudem wird den Pflegeeltern ein Anerkennungsbetrag von 50,00 € je Pflegeperson anlässlich des Weihnachtsfestes gewährt. Diese Leistungen müssen nicht gesondert beantragt werden.
- f) Zuschuss von täglich 8,00 €, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr, für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege. An- und Abreisetag zählen hierbei zusammen als ein Urlaubstag.
- g) Urlaubszuschuss für das Pflegekind in Höhe von täglich 8,00 €, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr und nur, soweit der Förderbetrag nicht bereits durch einen Zuschuss gemäß Nr. 2.8. f) ausgeschöpft wurde.
- h) Teilnahmebeiträge für den Besuch eines Kindergartens in ortsüblicher Höhe, aber nicht das Getränke- und/oder Essensgeld. Die ortsübliche Höhe im Stadtgebiet Bamberg richtet sich nach der durch das Stadtjugendamt Bamberg im Rahmen der Kindertagesförderung maximal förderfähigen Buchungskategorie.

Eine zusätzliche Betreuung in der Kinderkrippe, der Mittagsbetreuung bzw. ein Hortbesuch, können nur bezuschusst werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde.

- i) Bei der Einschulung kann eine Bezuschussung bis maximal 100,00 € erfolgen.  
  
Für die folgenden Schuljahre ist die Gewährung eines Betrages zum Schulbeginn in Höhe von 50,00 € möglich.
- j) Zuschuss für die Teilnahme des Pflegekindes an Maßnahmen der Schule, z. B. Schullandheimaufenthalt, Skikurs, mehrtägige Abschlussfahrt in Höhe der notwendigen Teilnahmegebühren mit Ausnahme des Taschengeldes. Ein Schüleraustausch wird jedoch nicht bezuschusst.
- k) **Nachhilfeunterricht**  
Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen.  
  
Es wird pro Stunde (60 min.) ein Betrag von maximal 10,00 € übernommen. Wird die Nachhilfe durch eine Institution erbracht, so erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 25,00 €/ Stunde.  
  
Ein Zuschuss zur Nachhilfe wird in der Regel für das aktuelle Schuljahr bewilligt.
- l) Die Kosten für die Anschaffung eines PCs / Laptops im Haushalt der Pflegefamilie können in Höhe von 300,00 € bezuschusst werden.
- m) Für besondere Aufwendungen für Sport, Musik und Freizeit (Kursgebühren, Unterrichtsgebühren, jedoch kein Zubehör wie Sportgeräte oder Musikinstrumente) kann ein Zuschuss von jährlich höchstens 250,00 € für maximal zwei Aktivitäten bewilligt werden.

- n) Zuschuss zur Beschaffung eines Fahrrades für das Pflegekind ab Vollendung des 8. Lebensjahres in Höhe von höchstens 200,00 €.
- o) Bei der Beschaffung einer Brille wird ein Zuschuss von 50,00 € gewährt. Dieser Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut beansprucht werden. Eine angemessene Brillenversicherung kann erstattet werden.
- p) Für Roller/ Moped/ Mofa ist eine Bezuschussung in Höhe von maximal 300,00 € für die Fahrerlaubnis und das Fahrzeug möglich, wenn dieses zum Erreichen der Schul- oder Ausbildungsstelle notwendig ist bzw. der Weg nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.
- q) Zum Erwerb der Fahrerlaubnis für ein Auto wird ein Zuschuss von 50 % der Kosten, jedoch maximal der Betrag von 850,00 € gewährt. Etwaige Folgekosten (z.B. die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, Versicherungsbeiträge, Steuern, usw.) werden nicht übernommen.
- r) Als Hilfe zur Verselbstständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses kann in begründeten Einzelfällen eine Starthilfe (Möbel, Hausrat, o.ä.) bis zu höchstens 850,00 € gewährt werden. Die Notwendigkeit muss durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft begründet werden.

## 2.9 Besondere Leistungen für Geschwisterkinder und ältere Kinder

Bei der zeitnahen Aufnahme von Geschwisterkindern *oder* mehrerer Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien *oder* von Kindern über sechs Jahren kann - unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung - zeitlich begrenzt ein zusätzlicher Erziehungsbeitrag oder besondere pädagogische Hilfen gewährt werden.

## 2.10 Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. in Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen sowie besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

## 2.11 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

## 3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und

Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 entsprechend.



## **4. Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag)**

### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt individuell angemessen erhöht.

### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen des Hilfeplanes bzw. in einer gesonderten Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft entschieden.

### **4.3 Dauer der Sonderpflege**

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft.

## **5. Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)**

Sofern die Hilfe zur Erziehung anstelle in einer Tagesgruppe in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet wird, wird der monatliche Unterhaltsbedarf um 35 % gekürzt, wobei der Erziehungsbeitrag ungekürzt belassen bzw. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 erhöht wird.

## **6. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder anderer Träger teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind und Belegungstag

bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit: 93,00 €),

bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit: 61,00 €),

ab dem 61. Tag die Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Zusätzliche Leistungen sind im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag grundsätzlich möglich. Z. B. werden Fahrtkosten insbesondere zu Umgangskontakten mit 0,30 € pro Kilometer erstattet. Aufwendungen zur Alterssicherung und privaten Unfallversicherung nach Nr. 2.3 werden nicht gewährt.

Bei Belegung im jeweiligen Kalenderjahr werden jedoch auf Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlich durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bekannt gemachten Beitragssatzes als Zuschuss gewährt.

Die Beträge werden gemäß Nr. 2.3 angepasst und auf volle Euro-Beträge gerundet.

## **7. Fortbildungsmaßnahmen**

Der Stadt Bamberg ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung ihrer Pflegefamilien gelegen.

Es werden daher die Kosten für durch das Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Fortbildungen in vollem Umfang erstattet.

Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern werden mit 75 % der Kosten (einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal aber mit jährlich 150,00 € pro Familie bezuschusst.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bamberg, den [Ausfertigungsdatum]

gez.

Andreas Starke  
Oberbürgermeister